

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Gesetzgebung (PrsG)
Aktenzahl: PrsG-160-1/LG-524

15. März 2019

Gesetz über eine Änderung des Straßengesetzes – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetzesentwurf über eine Änderung des Straßengesetzes nimmt der Vorarlberger Alpwirtschaftsverein wie folgt Stellung:

Im zentralen Vereinsregister sind wir unter ZVR: 564781066 zu finden und vertreten die Interessen von rund 600 Mitgliedern. In unseren Statuten ist unter § 2 Vereinszweck unter anderem aufgeführt: *„Erstattung von Gutachten, Berichten, Anträgen und Vorschlägen an öffentlich rechtliche Interessenvertretungen, Behörden und gesetzgebenden Körperschaften in allen die Alpwirtschaft berührenden Angelegenheiten, insbesondere in allen Belangen der Förderung, der Raumordnung, des Grundverkehrs und des Natur- und Landschaftsschutzes“.*

Nach § 51 des Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftsentwicklung und unseren Statuten werden wir zu den Treffen der Naturschutzorganisationen eingeladen und sind bei der Wahl der Naturschutzanwaltschaft stimmberechtigt.

Aus diesen besagten Gründen fordern wir, zu Stellungnahmen, die die Alpwirtschaft betreffen, direkt eingeladen zu werden.

Der Vorarlberger Alpwirtschaftsverein steht hinter dem § 35 des Straßengesetzes in dem die Wegfreiheit im land- und forstwirtschaftlichen Gebiet geregelt ist.

(1) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, ausgenommen Bauwerke, Äcker, Wiesen und Weingärten, dürfen von Fußgängern auch ohne Einverständnis des Grundeigentümers betreten und zum Schifahren oder Rodeln benützt werden, soweit sie nicht eingefriedet oder nicht durch Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen als abgesperrt bezeichnet sind. Während der Zeit einer Schneedecke dürfen Äcker und Wiesen jedoch unter den vorgenannten Voraussetzungen zum Schifahren oder Rodeln benützt werden. Eine Absperrung ist nur zulässig, soweit sie aus land- oder forstwirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

(2) Beim Betreten von im Abs. 1 genannten Grundstücken darf kein Schaden verursacht und das Vieh nicht belästigt werden.

In der Vergangenheit mussten die Äplerinnen und Äpler feststellen, dass es leider noch viele nicht angeleinte Hunde auf Alpweiden gibt die unser Weidevieh belästigen. Der Absatz 2 regelt aus unserer Sicht klar, dass Hunde auf bestoßenen Weiden an der Leine zu führen sind, bzw. deren Zugang ansonsten beschränkt werden muss.

Dem Gesetz fehlt eine Klärung der Haftungsfrage.

Wanderwege ohne Unterbau entstehen aufgrund ihrer Nutzung. Bei vermehrter Nutzung wird er unweigerlich breiter. Im gesamten Gesetz gibt es keine Regulierungsmöglichkeiten bei starker Zunahme der Nutzung durch Wanderer. Wie das „Kuh-Urteil“ in erster Instanz in Tirol zeigt, ist ein stark frequentierter Weg stark zum Nachteil des Alpbewirtschafters/-Eigentümers.

Abschließend sind wir der Meinung, dass dieses Gesetz in der derzeitigen angespannten rechtlichen Situation zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt diskutiert wird und das Konfliktpotenzial bei den Grundeigentümern sehr groß ist.

Bei der heute abgehaltenen Vorstandssitzung waren wir uns einig, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf für die Alpwirtschaft große Nachteile bringt und daher noch einmal intensiv mit den Vertretern der Land- und Alpwirtschaft beraten werden muss und in dieser Form abgelehnt wird.

Obmann



Josef Türtscher

Geschäftsführer



Christoph Freuis